

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26 **München, den 31. Dezember** **2001**

Datum	Inhalt	Seite
24.12.2001	Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG) 200-3-J	975
24.12.2001	Bayerisches Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (BayStrUBG) 450-5-J	978
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2002) 605-1-F	980
24.12.2001	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2001/2002 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2002) .. 630-2-12-F	984
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen 2030-1-2-WFK, 2210-1-1-WFK, 2210-8-2-WFK	991
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Vorschriften des Landesgesundheitsrechts 2122-3-G, 2120-1-G, 2170-8-G	993
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes 2129-1-1-U	999
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-UK	1002
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK	1004
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes 2251-4-S	1006
11.12.2001	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen 319-2-J	1008
18.12.2001	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung 2030-2-22-F	1009
18.12.2001	Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) 2129-2-10-U	1010
18.12.2001	Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes an den Euro 7101-1-W, 7130-1-W	1030
21.12.2001	Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung (ZustV-BEG/SSV) 251-6-F	1031

Datum	I n h a l t	Seite
13.12.2001	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz 2242-1-2-WFK	1033
30.11.2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung 7900-1-L	1034
1.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch 7842-6-L	1041
3.12.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München 2210-2-11-WFK	1042
4.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung 2129-2-1-1-U	1043
4.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens 303-1-3-J	1044
6.12.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten 2030-2-2-I	1045
6.12.2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) 2120-8-G	1047
6.12.2001	Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung 2030-2-30-F	1064
10.12.2001	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Oberfinanzdirektion München 2035-44-F	1064
12.12.2001	Verordnung zur Änderung und Anpassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes an den Euro (DVBayKrG-EuroAnpV) 2126-8-1-A	1065
12.12.2001	Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung) und zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) 753-1-20-U, 753-1-6-U	1066
18.12.2001	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (DVBayKRG) 2126-12-1-G	1073
18.12.2001	Achte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	1074
18.12.2001	Verordnung über die Vergütung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (Transplantationsbeauftragtenvergütungsverordnung - TBV) 212-2-2-A	1075
21.12.2001	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung von gewerbsmäßigen Betreuern als Betreuungsunternehmen nach § 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes 2330-20-I	1076
4.12.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Flaggen-Verwaltungsanordnung 1130-1-I	1077
5.12.2001	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) 230-1-21-U	1080

2030-1-2-WFK, 2210-1-1-WFK, 2210-8-2-WFK

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Hochschullehrergesetzes,
des Bayerischen Hochschulgesetzes und
des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags
über die Vergabe von Studienplätzen**

Vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„abweichend von Art. 77 Abs. 2 BayBG wird die Höhe der Vergütung für Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums, die als Nebenamt übertragen werden, im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten von den Hochschulen festgesetzt.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴In den Vorschriften gemäß Absatz 1 ist zu regeln, dass auch im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums als Nebenamt übertragen werden können, wenn die Lehr- und Unterrichtstätigkeit über die dem Beamten obliegende und in diesem Umfang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht zu einer Deputatsermächtigung Anlass gibt.“

2. In Art. 12 Abs. 1 Satz 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„abweichend von Art. 80a Abs. 2 Satz 2 BayBG wird das Staatsministerium ermächtigt, für Professoren allgemein Ausnahmen zuzulassen.“

§ 2

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober

1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 40 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München sinngemäß.“

2. Art. 85 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Weiter ist in der Verordnung nach Satz 1 festzulegen, dass die Gebühren für das Studium von Gaststudierenden und für das Zweitstudium im Umfang von mindestens 90 v.H. bei den Hochschulen verbleiben.“

- b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Gebühren für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums verbleiben den Hochschulen voll; dies gilt entsprechend für privatrechtliche Entgelte im Sinn von Absatz 2 Halbsatz 2.“

3. Der bisherige Wortlaut des Art. 113 wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Staatsministerium kann auf Antrag des Hochschulträgers der Universität der Bundeswehr München das Recht einräumen, in bestimmten Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden.“

4. Der bisherige Wortlaut im Art. 128a Abs. 8 wird Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 werden Gebühren für ein Zweitstudium nicht erhoben von Studenten, die sich am 1. April 1999 bereits im Hauptstudium befinden. ³Satz 2 gilt nur für die Dauer des Studiums bis zum Erreichen der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester.“

5. Dem Art. 135 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs auf Antrag einer Hochschule für einzelne Studiengänge zu

bestimmen, dass neben der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation die Eignung für diesen Studiengang auf Grund einer Eignungsfeststellung nachzuweisen ist, wenn im Hinblick auf den Inhalt und das Ziel des Studiengangs eine höhere Studiererfolgsquote zu erwarten ist.²Dies gilt nicht, soweit der betreffende Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist oder für den Zeitraum, in dem für diesen Studiengang ein örtliches oder landesweites Vergabeverfahren durchgeführt wird.³Im Rahmen der Feststellung der Eignung ist überwiegend die Durchschnittsnote im Zeugnis über den Erwerb der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation maßgeblich; daneben werden spezifische Fähigkeiten und Begabungen berücksichtigt, die über die für die Hochschulart erforderliche Qualifikation hinaus eine höhere Erfolgsquote in dem gewählten Studiengang erwarten lassen.⁴Das Nähere ist in einer Rechtsverordnung zu regeln; durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen in Satzungen getroffen werden, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bedürfen.“

§ 3

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 487), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „zu einem Drittel“ durch die Worte „zur Hälfte“ ersetzt.

b) Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,“

c) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Im Rahmen der Kriterien für die Auswahl nach Satz 3 Nrn. 2 bis 4 ist zumindest gleichrangig das Kriterium für die Auswahl nach Satz 3 Nr. 1 zu berücksichtigen.“

d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

2. In Art. 11 Abs. 2 werden die Worte „Sätze 2, 5 und 6“ durch die Worte „Sätze 2, 6 und 7“ ersetzt.

§ 4

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
²Art. 40 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG gilt erstmals für die Zusammensetzung des Fachbereichsrats bei der ersten Wahl der Mitglieder im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.
³Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft.
⁴Die Regelung in § 2 Nr. 5 (Art. 135 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz) tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.
⁵Die Bestimmungen des § 3 sind erstmals auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2002 anzuwenden.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber